

Beitrags- und Gebührenordnung

FSV Forst Borgsdorf e.V.



Mit den beschlossenen Änderungen auf der Jahreshauptversammlung am 29.04.2025
und dem Vorstandsbeschluss vom 17.03.2025.

§ 1 Mitgliedsbeitrag

- 1.) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2.) Der Mitgliedsbeitrag stellt eine Bringepflicht dar.
- 3.) Die Beitragsordnung regelt die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein

§ 2 Höhe und Staffelung des Mitgliedsbeitrages

- 1.) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
Im Mitgliedsbeitrag sind die alle Beiträge enthalten.
- 2.) Die Mitgliedsbeiträge sind nach den folgenden Kategorien gestaffelt:
 - a. normaler Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder
 - b. ermäßigter Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder
 - c. Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder
 - d. Familienpauschale
 - e. Spieler mit Zweitspielberechtigung
- 3.) Die jeweils aktuell gültigen Beitragshöhen sind der Anlage A der vorliegenden Beitrags- und Gebührenordnung zu entnehmen.

§ 3 Beitragspflicht

- 1.) Die Beitragspflicht für das jeweilige Mitglied beginnt immer mit dem 1. Kalendertag des Eintrittsmonats.
- 2.) Die Beitragspflicht endet bei Austritt aus dem Verein zum 30.06. oder 31.12. des jeweiligen Jahres.
- 3.) Sollten Beiträge überzahlt sein, werden diese anteilig zurückerstattet.

§ 4 Beitragsbefreiungen

- 1.) Von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages können folgende Mitglieder durch Vorstandsbeschluss befreit werden:
 - a. Übungsleiter,
 - b. Mannschaftsbetreuer,
 - c. Schiedsrichter,
 - d. Ehrenmitglieder
- 2.) Vorstandsmitglieder und Beisitzer sind für ihre aktive Zeit im Vorstand von der Beitragszahlung befreit.
- 3.) Unter besonderen Umständen (z. B. Sozialfälle, besondere Tätigkeiten im Verein, usw.) können Mitglieder zeitweise von der Beitragspflicht entbunden werden. Die Beitragsfreiheit ist vom Vorstand zu beschließen.

§ 5 Regelungen zum ermäßigten Mitgliedsbeitrag

- 1.) Die Regelungen zum ermäßigten Beitrag sind ausschließlich für aktive Mitglieder gültig.
- 2.) Folgende Mitglieder zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag:
 - a. Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b. Schüler, Studenten und Auszubildende
 - c. Rentner und Pensionäre
 - d. Schwerbehinderte
 - e. Bezugsberechtigte von Bürgergeld
 - f. Passive und fördernde Mitglieder
- 3.) Die Ermäßigung erfolgt nach Vorlage geeigneter Nachweise (z.B. Schwerbehindertenbescheid/-ausweis, Nachweis über die Arbeitslosigkeit, Geburtsurkunde, Schulbescheinigung, Immatrikulationsbescheinigung und/oder Ausbildungsvertrag, usw.). Änderungen sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

§ 6 Familienpauschale

- 1.) Der Verein ist sich seiner sozialen Verantwortung bewusst und fördert Familien mit mehreren Mitgliedern.
- 2.) Bei der Familienpauschale ist es unerheblich, ob die Mitglieder den normalen oder ermäßigten Beitrag zahlen.

§ 7 Zahlungsmodalitäten

- 1.) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
- 2.) Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich jeweils im Februar und im August des laufenden Jahres fällig und vom Konto des Mitgliedes abgebucht.
- 3.) Bei unterjährigem Eintritt des Mitgliedes erfolgt eine anteilige Berechnung des Jahresbeitrages. Dabei wird der Mitgliedsbeitrag immer zu Beginn des Eintrittsmonats fällig.
- 4.) Gemäß Satzung erfolgen alle Beitragszahlungen im Verein im Lastschriftinzugsverfahren. Abweichungen sind beim Vereinsvorstand schriftlich zu beantragen.

§ 8 Lastschriftverfahren

- 1.) Mit der Vereinbarung des Lastschriftverfahrens ist der Verein berechtigt, Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen oder sonstige Forderungen an das Mitglied zum Fälligkeitsdatum von der durch das Mitglied benannten Bankverbindung einzuziehen.
- 2.) Das Lastschriftverfahren tritt zum Zeitpunkt der Lastschriftvereinbarung in Kraft und endet grundsätzlich mit dem Austritt des jeweiligen Mitgliedes. Der Verein behält sich das Recht vor, nach dem Austrittsdatum noch mögliche Restforderungen in Abstimmung mit dem Mitglied vom vereinbarten Konto einzuziehen.
- 3.) Das Mitglied verpflichtet sich für die Laufzeit der Lastschriftvereinbarung alle für das Lastschriftverfahren notwendigen Daten (hierzu zählen insbesondere Name des Kontoinhabers und IBAN) vollständig zusammen mit dem Aufnahmeantrag zu benennen. Bei Änderung der in der Lastschriftvereinbarung hinterlegten Kontoverbindung ist das Mitglied verpflichtet, dieses unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

- 4.) Der Verein stellt dem Mitglied die Kosten in Rechnung, die ihm in Form der Rücklastschrift entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Vorgänge, bei denen das Mitglied Kontoverbindungsdaten nachweislich falsch oder bei Änderungen nicht zeitnah gemeldet hat, oder das Konto zum Zeitpunkt des Einzuges keine ausreichende Deckung aufgewiesen hat.

§ 9 Mahnung und Verzug

- 1.) Sofern der Mitgliedsbeitrag zum Fälligkeitsdatum nicht auf den Vereinskonto eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.
- 2.) Der Verein ist berechtigt spätestens 14 Tage nach Zahlungsverzug das säumige Mitglied anzumahnen. Sofern ein Ausgleich des Mitgliedsbeitrages nicht erfolgt, kann der Verein im Abstand von jeweils 14 Tagen zur vorigen Mahnung weitere Mahnungen an das säumige Mitglied verschicken.
- 3.) Der Verein ist berechtigt alle im Zusammenhang mit dem Mahnungsprozess entstehenden Auslagen und Aufwände dem Mitglied zusätzlich zu belasten. Der Verein wird sich dabei an marktüblichen Gebührensätzen orientieren, die regelmäßig durch den Vorstand zu überprüfen und zu beschließen sind. Die jeweils aktuellen Gebührensätze sind als Anlage dieser Beitrags- und Gebührenordnung beigelegt und treten mit dem jeweiligen Vorstandsbeschluss in Kraft.
- 4.) Der Verein ist spätestens nach der Aufforderung (schriftliche Mahnung) zur Zahlung säumiger Forderungen berechtigt, gerichtliche Schritte gegen das Mitglied bzw. den gesetzlichen Vertreter zur Begleichung der offenen Forderungen einzuleiten. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind in voller Höhe durch das säumige Mitglied bzw. den gesetzlichen Vertreter zu tragen.
- 5.) Sofern das Mitglied den Jahresbeitrag schuldet und nach Aufforderung kein Zahlungseingang erfolgt, wird dem Mitglied das Spielrecht für Wettkämpfe entzogen.

§ 10 Aufnahmegebühren

- 1.) Bei Eintritt eines Mitgliedes wird für den Verwaltungsaufwand eine einmalige Pauschale erhoben.
- 2.) Die Gebühren werden zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag mit der Fälligkeit des ersten Mitgliedsbeitrages eingezogen.
- 3.) Bei den Aufnahmegebühren wird zwischen Jugendlichen (bis 18 Jahre) und erwachsenen Mitgliedern unterschieden.
- 4.) Mit der Aufnahmegebühr deckt der Verein die Verwaltungskosten, die bei der An- und Ummeldung des Mitgliedes bei Verbänden entstehen. Der Vorstand behält sich vor, diese Aufnahmegebühren regelmäßig hinsichtlich der Kostendeckung zu überprüfen und anzupassen. Die jeweils aktuellen Gebührensätze sind als Anlage dieser Beitrags- und Gebührenordnung beigefügt und treten mit dem jeweiligen Vorstandsbeschluss in Kraft.